

Beschlussvorlage

KT 0354/2016

Betreff: Aufhebung des Beschlusses des Kreistages 0271/2015 vom 04.11.2015 betr. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.05.2016	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	24.05.2016	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, den Beschluss des Kreistages Nr. 0271/2015 vom 04.11.2015 zur Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages im § 6 Absatz 3 bezüglich der Teilnahme der Fraktionsgeschäftsführer an nichtöffentlichen Sitzungen aufzuheben.

II. Begründung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 auf Antrag der Fraktion-GRÜNE-LAD folgenden Beschluss gefasst: „Die Geschäftsordnung des Kreistages wird im § 6 Absatz 3 wie folgt ergänzt: Zugelassen sind auch die Geschäftsführer der Kreistagsfraktionen. Gleiches gilt für nichtöffentliche Ausschusssitzungen.“

Da das Kreistagsmitglied, Herr Dr. Brodführer, gegen diesen Beschluss rechtliche Bedenken geäußert hat, hat sich das Rechtsamt an die Rechtsaufsichtsbehörde, das Thüringer Landesverwaltungsamt, gewandt und um Stellungnahme gebeten. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat sich mit Schreiben vom 19.01.2016 zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses wie folgt inhaltlich geäußert.

Gemäß der Thüringer Kommunalordnung seien zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse nur die Mitglieder des Kreistages bzw. des jeweiligen Ausschusses, einschließlich der berufenen sachkundigen Bürger sowie die hauptamtlichen Beigeordneten berechtigt. Der Kreistag oder der Ausschuss könnten anderen Personen Zutritt gewähren, wenn und soweit er diese zu seinem Willensbildungsprozess benötige. Hier sei insbesondere an die Zuziehung von Sachverständigen oder Bediensteten des Wartburgkreises zu Auskunftszwecken oder zur Protokollführung zu denken. Auch die Anhörung eines Betroffenen könne in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt werden. Die Gewährung von Zutritt in einem solchen Fall setze jedoch eine sachliche Notwendigkeit voraus. Dem widerspreche es, wenn durch eine Geschäftsordnungsbestimmung und damit losgelöst von der Notwendigkeit des Einzelfalls ein Zutrittsrecht eingeräumt werde.

Eine sachliche Notwendigkeit für die Teilnahme der Fraktionsgeschäftsführer an nichtöffentlichen Sitzungen sei nicht erkennbar. Das heißt, es seien keine Gründe ersichtlich, dass der Kreistag bzw. ein Ausschuss die Fraktionsgeschäftsführer für ihren Willensbildungsprozess benötigen würden. Die Rechtsaufsichtsbehörde schätzt ein, dass die Teilnahme der Fraktionsgeschäftsführer an nichtöffentlichen Sitzungen zwar für die Fraktionen von Vorteil sein

mag, diese Tatsache begründe jedoch kein allgemeines Teilnahmerecht. Entsprechendes gelte auch im Fall der Verpflichtung der Fraktionsgeschäftsführer zur Verschwiegenheit. Im Fall der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes sei zudem die Stellvertretung durch ein anderes Kreistagsmitglied zulässig.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kommt zu dem Schluss, dass der Beschluss des Kreistages vom 04.11.2015 rechtswidrig sei und regte an, die Rechtsauffassung noch einmal zu überprüfen. Der Kreistag sollte über die Ausführungen der Rechtsaufsichtsbehörde informiert werden. Dies erfolgte durch den Landrat in der Kreistagssitzung am 15.03.2016. Hierüber wurde die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.03.2016 informiert.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mitgeteilt, dass sie für den Fall, dass der Kreistag bei seiner Entscheidung bleibe, weitere rechtsaufsichtliche Maßnahmen prüfen werde. Es wird vorgeschlagen, den o. g. Beschluss aufzuheben.

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist über das abschließende Ergebnis zu informieren.

gez. Krebs
Landrat